

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die **Gemeinde Atting**

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **den Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- b) **den Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **2** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister.

²Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) ¹Die Ausschüsse sind **vorberatend** tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **40 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

Zusätzlich erhalten die Gemeinderatsmitglieder monatlich eine Technik-Pauschale von **10 €**. Die Gemeinde Atting unterstützt mit dieser Pauschale den Umstieg auf die elektronische Ladung mit dem Ratsinformationssystem (RIS) und dadurch zusätzlich entstehende Kosten für die etwaige Anschaffung von EDV-Gerätschaften durch die einzelnen Gemeinderatsmitglieder.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

4) Die Mitglieder des **Rechnungsprüfungsausschusses** erhalten für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung eine pauschale Entschädigung von **50 €**.

5) Die Mitglieder des **Wahlausschusses** (bei Kommunalwahlen) erhalten für Ihre Tätigkeit und Teilnahme an notwendigen Sitzungen eine Entschädigung von **30 €** pro Sitzung.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6
Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

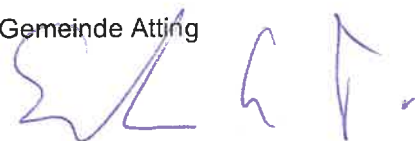
Der Gemeinderat hat keine berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.

§ 7
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 20.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.09.2023 außer Kraft.

Rain, den 14.05.2026

Gemeinde Atting



Manfred Schambeck
Erster Bürgermeister